

Vorlage Nr. 101.18.4

13. April 2016

1 von 4

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom 6. März 2016 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Zu den Einsprüchen der Wahlberechtigten Petra Reimann und Alexander Drewes, gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Ortsbeirat 12 - Philippinenhof/ Warteberg wird festgestellt, dass die Rechte der Einspruchsführer bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen nicht verletzt wurden.
2. Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 6. März 2016 wird für gültig erklärt.
3. Die Wahlen zu folgenden Ortsbeiräten werden für gültig erklärt:
 - 2 - Südstadt
 - 3 - Vorderer Westen
 - 4 - Wehlheiden
 - 5 - Bad Wilhelmshöhe
 - 6 - Brasselsberg
 - 7 - Süsterfeld/Helleböhn
 - 8 - Harleshausen
 - 9 - Kirchditmold
 - 10 - Rothenditmold
 - 11 - Nord (Holland)
 - 12 - Philippinenhof/ Warteberg
 - 13 - Fasanenhof
 - 14 - Wesertor
 - 15 - Wolfsanger/ Hasenhecke
 - 16 - Bettenhausen
 - 17 - Forstfeld
 - 18 - Waldau
 - 19 - Niederzwehren
 - 20 - Oberzwehren
 - 21 - Nordshausen
 - 22 - Jungfernkopf
 - 23 - Unterneustadt
4. Die Wahl zum Ortsbeirat 1 – Mitte wird für ungültig erklärt. Es wird die Wiederholung dieser Wahl angeordnet.“

Begründung:

Gemäß § 26 KWG in Verbindung mit § 57 KWO und § 82 Abs. 1 S. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung sowie der Ortsbeiräte und über Einsprüche nach § 25 KWG zu beschließen.

zu 1.:

Frau Reimann und Herr Drewes, beide wohnhaft Am Sandkopf 44, 34127 Kassel, haben per Fax (Eingang bei der Wahlbehörde am 6. März 2016, 18:16 Uhr), Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und die Wahl zum Ortsbeirat 12 - Philippinenhof/ Warteberg eingelegt. Sie begründen den Einspruch damit, dass sie auf ihren Antrag hin zwar Briefwahlunterlagen, aber keinen Wahlschein erhalten hätten. In der Folge seien sie beide im für sie zutreffenden Wahlraum zurückgewiesen worden, weil für sie im Wählerverzeichnis jeweils Vermerke über erteilte Wahlscheine eingetragen waren, sie aber diese nicht vorlegen konnten.

Die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen wurden für beide Einspruchsführer online beantragt und nachweislich am 29. Januar 2016 im Briefwahlbüro ausgestellt (Briefwahlscheinnummern 12/23 und 12/24), im Wahlscheinverzeichnis eingetragen und versandt. Entsprechend wurde gemäß § 20 KWO für beide Personen in dem Wählerverzeichnis vermerkt, dass ein Wahlschein ausgestellt wurde.

Briefwahlunterlagen werden immer zusammen mit dem Wahlschein versendet, der gleichzeitig das Anschreiben darstellt. Nur hieraus ergibt sich die Adresse, an die die Briefwahlunterlagen zuzustellen sind. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass die Einspruchsführer zwar ihre Briefwahlunterlagen, nicht aber die dazugehörigen Wahlscheine erhalten haben.

Nach § 18 Abs. 8 S. 1 KWO werden verloren gegangene Wahlscheine nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm gemäß § 18 Abs. 8 S. 2 KWO bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Von dieser Möglichkeit haben die Einspruchsführer keinen Gebrauch gemacht.

Der Wahlvorstand hat die Einspruchsführer nach Rücksprache mit der Wahlbehörde am Wahltag gegen 17:45 Uhr zurückgewiesen, da diese die erforderlichen Wahlscheine nicht vorlegen konnten. Hierzu ist der Wahlvorstand nach § 39 Abs. 6 Nr. 2 KWO verpflichtet.

Die Einsprüche sind nach § 25 KWG zulässig. Eine Rechtsverletzung der Einspruchsführer kann jedoch nicht festgestellt werden.

zu 2.:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 nach Prüfung gemäß § 22 KWG das endgültige Wahlergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden gemäß § 23 Abs. 2 KWG vom Wahlleiter in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen am 19. März 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden

mit Schreiben vom 16. März 2016 benachrichtigt. Die Einspruchsfrist ist am 2. April 2016 abgelaufen. Weitere Einsprüche wurden nicht erhoben.

3 von 4

Die Wahl ist gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG in Verbindung mit § 57 KWO durch die Stadtverordnetenversammlung für gültig zu erklären.

zu 3.:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 nach Prüfung gemäß § 22 KWG die endgültigen Wahlergebnisse der Wahlen zu den 23 Ortsbeiräten festgestellt. Die Wahlergebnisse und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden gemäß § 23 Abs. 2 KWG vom Wahlleiter in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen am 19. März 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden mit Schreiben vom 16. März 2016 benachrichtigt. Die Einspruchsfrist ist am 2. April 2016 abgelaufen. Weitere Einsprüche wurden nicht erhoben.

Die Wahlen für die unter 3. benannten Ortsbeiräte sind gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 HGO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG und § 57 KWO für gültig zu erklären.

zu 4.:

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2b) KWG ist die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis (hier: Ortsbezirk 1 – Mitte) anzuordnen, wenn im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können und sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis erstrecken. Die Anordnung der Wiederholung entspricht der Erklärung über die Ungültigkeit der Wahl im Sinne von § 29 KWG.

Durch den Wahlausschuss wurde in seiner Sitzung am 8. Januar 2016 der Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit zwei Bewerberinnen nach § 15 KWG zur Wahl zugelassen. Die Bewerberin Dr. Hasina Farouq erfüllte jedoch nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 81 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 HGO, da sie ihren Hauptwohnsitz nicht im Ortsbezirk 1 – Mitte hat. Für diese Bewerberin wurde versehentlich eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach § 23 Abs. 4 S. 2 HGO ausgestellt, so dass sie in der Folge durch den Wahlausschuss nicht aus dem Wahlvorschlag gestrichen und zur Wahl zugelassen wurde. Dies stellt eine Unregelmäßigkeit dar, die sich auf den ganzen Wahlkreis erstreckt.

Die Unregelmäßigkeit wurde erst nach der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss bekannt, so dass gemäß § 14 Abs. 3 KWG jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen und die Wahl entsprechend durchzuführen war.

Nach dem aktuellen Wahlergebnis entfallen im Ortsbeirat 1 – Mitte von den neun zu vergebenden Sitzen zwei auf die CDU, zwei auf die SPD, vier auf die Grünen und einer auf die FDP. Wäre die genannte Bewerberin der SPD von dem Wahlvorschlag gestrichen worden, hätte der Wahlvorschlag der SPD nur eine Bewerberin umfasst. Sie hätte somit in jedem Fall nur einen Sitz erringen können. Es ist daher möglich, dass einem anderen Wahlvorschlag ein weiterer Sitz zuteil geworden wäre.

Die festgestellte Unregelmäßigkeit kann somit auf die Verteilung der Sitze entscheidenden Einfluss gehabt haben. Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2b) KWG ist deshalb die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

Die fehlerhaft zugelassene Bewerberin der SPD hat inzwischen ihren Verzicht auf das Mandat erklärt, es gibt keine Nachrücker, so dass dieser Sitz bis zur Auflösung des Ortsbeirats 1 – Mitte freibleibt.

Folgen:

Gemäß § 29 KWG wird der Ortsbeirat 1 – Mitte mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl aufgelöst. Die Rechtskraft der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung tritt ein, sobald die Klagefrist nach § 27 KWG von einem Monat nach Verkündung der Entscheidung abgelaufen ist.

Nach § 30 Abs. 1 KWG ist die Wahl innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung zu wiederholen. Der Wahlleiter schlägt als Wahltag für die Wiederholungswahl des Ortsbeirats 1 – Mitte Sonntag, den 25. September 2016 vor. Die Entscheidung über den Wahltag ist unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung zu treffen. Hierzu ergeht eine gesonderte Vorlage.

Gemäß § 30 Abs. 3 KWG ist für die Wiederholungswahl im ganzen Wahlkreis (hier der Ortsbezirk 1 – Mitte) nach den für die Neuwahl geltenden Vorschriften zu verfahren.

Die Unterlagen zu 1. und 4. werden durch den Wahlleiter zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister